Wir bitten, die mit *GPD gezeichneten Artikel durch die Pressewarte den Tageszeitungen zuzustellen.

GPD.

Mutterehrung durch Blumen.

Die Liebe zur Mutter ist der den Lebewesen eigene natürliche Anlehnungstrieb, veredelt durch Lebenshaltung und Erziehung. Die Mutter ist der Mittelpunkt des häuslichen Lebens. Mutters Geburtstag ist ein Fest und Feiertag im Familienkreise, und wo Feste gefeiert werden, sind Blumengrüße und Blumengaben besonders geeignet, Stimmung und Freude zu erwecken. Bietet doch jede Jahreszeit Pflanzen und Blumen in Fülle, um je nach Wollen und Können ein äußeres Zeichen der Liebe und Dankbarkeit zu bieten, das immer willkommen ist und jede weitere Gabe sinniger und würdiger zu machen geeignet ist. Blumengrüße sendet der in der Ferne weilende Sohn der Mutter in der Heimat, Blumen bringen ihr die Kinder und Enkel ins Haus. Und der heimgegangenen Mutter legt das dankbare Kind Blumen auf das Grab an ihrem Geburts- und an ihrem Todestage.

Wir bitten, uns von den in den Tageszeitungen erschienenen GPD-Artikeln stets ein Belegexemplar einsenden zu wollen.

Fragekasten.

Frage 43. Ist die Einnahme aus den aus Holland eingeführten Blumenzwiebeln umsatzsteuerfrei? Es geht in hiesigen Kollegenkreisen die Meinung, daß wir berechtigt seien, die Einnahme aus Blumenzwiebeln als umsatzsteuerfrei zu buchen. A. R. in D.

Antwort: Der Absatz selbsteingeführter Blumenzwiebeln ist auf Grund der Umsatzsteuerfreiliste 1 b nur dann umsatzsteuerfrei, wenn die Blumenzwiebeln in dem Zustand, wie eingeführt, d. h. als trockene Blumenzwiebeln, an Wiederverkäufer, nicht an Selbstverbraucher, veräußert werden. Umsatzsteuerpflichtig dagegen ist der Absatz der Blumenzwiebeln, sobald sie in Kultur genommen wurden, und zwar sowohl der Absatz der zur Blüte gebrachten eingetopften Blumenzwiebeln als auch der abgeschnittenen Blumen. —d.

Frage 44. Buchführung. Zwecks Inventuraufstellung bitte ich um gefl. Mitteilung, mit welchen Werten alte tragbare Obstbäume und Rebstöcke unter Glas einzusetzen sind? H. H. in L.

Antwort. Nach den für die landwirtschaftliche und gärtnerische Buchführung geltenden Grundsätzen sind der Grund und Boden und die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Pflanzen, Bäume usw. nicht in die Inventur aufzunehmen (siehe Seite 6 Spalte 1 unter der „Anleitung zu unserer Buchführung"). Die Aufnahme von Obstbäumen in die Inventur würde auch großen Schwierigkeiten begegnen, weil der Wert eines Obstbaumes im Laufe der Jahre und Jahrzehnte sich verändert. Die Höhe der Veränderung zutreffend zu ermitteln, ist aber mit einem großen Mühaufwand verbunden, und es bleibt zweifelhaft, ob der richtige Wert gefunden wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit, sie im Buch festzuhalten, nämlich im Grundstücks- und Anbauverzeichnis. In Obstbaubetrieben z. B. dürfte es aus betriebswirtschaftlichen Gründen durchaus zweckmäßig sein, in dem Grundstücks- und Anbauverzeichnis eine genaue Aufstellung der auf dem Grundstück vorhandenen Obstbäume, gegliedert nach Sorten und weiter gegliedert nach Alter und Ertragsfähigkeit, zu geben, weil dadurch erst der richtige Einblick in die Betriebsverhältnisse ermöglicht wird. In diesem Verzeichnis braucht nur die Stückzahl und die insgesamt davon eingenommene Fläche vermerkt zu werden, nicht aber der Wert. Man umgeht also damit die Schwierigkeit der Bewertung dieser Vermögensteile. —d.

Aus der Fach- und Tagespresse.

Zollausnutzung.

Um den deutschen Einfuhrzoll, der bis zu einer gewissen Zeit auf dem holländischen Gemüse und Obst ruht, zu umgehen, stellt man in letzter Zeit in Holland Versuche an, Gemüse und Obst, welches während einer bestimmten Zeit stark belastet ist, in Kühlhäusern zu lagern, um sie dann nach Eintritt des ermäßigten Zollsatzes nach Deutschland ausführen zu können.

Man hat den Versuch einstweilen mit Rosenkohl angestellt. Der Kohl wurde sofort nach der Ernte in ein Kühlhaus gebracht und die Qualität von Zeit zu Zeit kontrolliert. Nach einem Monat war die Ware noch einwandfrei und erzielte den gleichen Preis wie frisches Gemüse. Da Deutschland bis zum 1. Dezember für diesen Kohl einen Eingangszoll von 12 cts. pro Kilogramm erhebt, will man in Zukunft den im Laufe des Monats November geernteten Rosenkohl in geeigneten Kühlräumen unterbringen, um dann im Dezember, wenn der Zollsatz nur noch 3 cts. beträgt, den Export nach Deutschland aufzunehmen.

Gleiche Versuche will man auch mit anderen Obst- und Gemüsesorten, welche einer wechselnden Belastung unterworfen sind, anstellen.

Produktionskosten und Reklamewesen.

Wie der „Organisator" meldet, ist vor einiger Zeit an etwa 2000 Handelskammermitglieder eine Umfrage über das Verhältnis vom Produktionskostenabbau und Reklamewesen gerichtet worden. Das Resultat dieser Umfrage ist höchst beachtenswert. Die meisten Geschäftsleute beantworten die Frage, ob zusammen mit dem Abbau der Produktionskosten auch ein Abbau der Ausgaben für Kundenwerbung und Reklame verbunden sein könne, dahin, daß die Reklameaufwendungen auf keinen Fall eingeschränkt werden dürften. Im Gegenteil sei in Zeiten der Wirtschaftsnot und der verschlechterten Konjunktur die Durchführung einer planmäßigen Reklame in allen Wirtschaftszweigen unbedingt notwendig. Einige der Handelskammermitglieder vertreten sogar den Standpunkt, daß Ausgaben für Reklame, insbesondere für Inserate, nicht zu den allgemeinen Geschäftsspesen gerechnet werden dürften, sondern daß die Inseratenreklame als Kapitalsanlage zu betrachten sei.

Aktennotiz.

Telephonische Anfrage Regierungsrat Rieder vom Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 21. April 1926.

Regierungsrat Rieder teilt mit, daß unsere Forderungen zu den Handelsvertragsverhandlungen mit Schweden, welche dahin gehen, daß blühende Pflanzen oder solche mit farbezeigenden Knospen zu den Pflanzenzollsätzen eingeführt werden können, nicht allgemein durchzusetzen seien. Die schwedische Delegation hätte sich bereit erklärt, zu prüfen, ob für bestimmte Spezialerzeugnisse diese Bedingungen eingeräumt werden können. Als solche Spezialerzeugnisse werden vorbehaltlich Nachmeldung folgende genannt:

1. Azaleen, Eriken, Rhododendron, Kamelien, Maiblumen, Flieder in Töpfen;
2. Hortensien, Cyclamen, Primeln.

Offengelassene Stellen in Drucksachen.

Das Amtsblatt des Reichspostministeriums (Nr. 35 v. 20. April) enthält folgende Verfügung: „Sind in Drucksachen offengelassene Stellen des gedruckten Wortlautes — z. B. für die Eintragung von Zahlen vorgesehene Spalten in Preislisten — durch Striche ausgefüllt, so gelten diese als Aenderungen im Sinne des § 7, X zu 2 der Postordnung."

Empfängeranweisungen im Eisenbahn-Güterverkehr.

Von unserem ständigen verkehrspolitischen Mitarbeiter.

Der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger kann der Bestimmungsstation folgende schriftliche Anweisungen auf besonderem Vordruck erteilen:

1. daß Gut und Frachtbrief gegen Frachtzahlung einem Dritten ausgeliefert wird;
2. daß ihm gegen Frachtzahlung der Frachtbrief, einem Dritten aber das Gut ausgeliefert wird;
3. daß ihm der Frachtbrief, einem Dritten aber gegen Frachtzahlung das Gut ausgeliefert wird;.
4. daß das Gut nach Zahlung der Fracht oder — falls der Wert des Gutes die Gesamtfracht sicher deckt — unter Nachnahme der Fracht nach einer anderen Station gesandt wird. In diesem Falle (4) muß der ursprüngliche Empfänger einen neuen Frachtbrief ausstellen. Er kann auch die Ausstellung eines neuen Frachtbriefes durch die Güterabfertigung beantragen, wenn nicht im Frachtbriefe die fehlende oder mangelhafte Verpackung anzuerkennen oder ein bedeckter Wagen zu beantragen ist. Wird die ursprüngliche Fracht nachgenommen, so wird Nachnahmeprovision berechnet. Bei Vornachnahmen und bei Gütern, die laut Tarif freigemacht werden müssen, ist stets der alte Frachtbrief einzulösen.

Anweisungen durch Fernsprecher werden zurückgewiesen. Schriftliche Anweisungen, für die nicht der vorgeschriebene Vordruck verwendet ist, sowie telegraphische Anweisungen werden ausnahmsweise angenommen.

Der Anweisung wird nur entsprochen, wenn der Absender bis zur Aushändigung des Frachtbriefes an den Empfänger oder den Dritten nicht über die Sendung anderweitig verfügt hat, wenn ferner die Sendung genau bezeichnet ist und wenn keine Zweifel über den Inhalt der Anweisung oder darüber, daß die Anweisung tatsächlich vom Empfänger herrührt, bestehen. Anweisungen, die nicht vom Empfänger, sondern von einem Dritten ausgehen, werden zurückgewiesen, ebenso Anweisungen, das Gut auf Grund des ursprünglichen Frachtbriefes weiterzusenden oder das Gut auf Grund eines neuen Frachtbriefes auf der Bestimmungsstation an einen Dritten auszuliefern oder das Gut an verschiedene Personen zu verteilen.

Die Anweisungen werden bereits vor Eintreffen des Gutes entgegengenommen. Trifft das Gut aber innerhalb einer Woche nicht ein, so wird die Anweisung dem Empfänger zurückgegeben.

Dem Antrage des Empfängers, Wagenladungen ohne Umladung weiterzusenden, wird in der Regel entsprochen. In diesem Falle wird nur die Entladefrist gewährt, keine besondere Beladefrist. Dies gilt auch bei teilweiser Entladung vor der Weitersendung.

Die Gebühr für solche Anweisungen beträgt bei Stückgut 50 Pfg., bei Wagenladungen 3 M. für die Sendung.

Diese Gebühr wird nur erhoben, wenn der Güterabfertigung ausdrücklich eine Anweisung zu einer außerhalb des eigentlichen Frachtvertrages liegenden besonderen Leistung gegeben ist, zu deren Ausführung die Eisenbahn nicht ohnehin verpflichtet ist. Die Gebühr wird also z. B. nicht erhoben, wenn der Empfänger den Frachtbrief einlöst und die Sendung nach oder auch ohne Umladung mit neuem Frachtbriefe zur Weiterbeförderung aufgibt, ohne im übrigen irgendwelche besondere Arbeitsleistung der Güterabfertigung in Anspruch zu nehmen. Vollmachten der Empfänger zur Abholung ihrer Güter an Spediteure usw., sowie ferner Anträge der Empfänger auf Weiterbeförderung ihrer Sendungen auf der Kleinbahn, die auf der Uebergangsstation von Fall zu Fall oder ein für allemal gestellt werden können, gelten nicht als Empfängeranweisungen im Sinne des Tarifs.

Frachtberechnung für Spargel.

Von uns. ständigen verkehrspol. Mitarbeiter.

Der Spargelversand hat begonnen. Wir machen deshalb darauf aufmerksam, daß die Inhaltsangabe zur Vermeidung von zu hoher Frachtberechnung stets lauten muß:

„Frischer Spargel
zur Verwendung im Deutschen Reiche".

Bei dieser Inhaltsangabe werden bei Aufgabe als Frachtstückgut die ermäßigte Stückgutklasse, bei Aufgabe als Eilstückgut die ermäßigte Eilgutklasse angewendet, außerdem wird in beiden Fällen die 19proz. Ermäßigung des Nottarifs gewährt.

Bei Ladungen stellt sich die Aufgabe als Eilgut nicht teurer als die Aufgabe als Frachtgut. Angewendet werden die Klasse E und der Nottarif.

Bei Aufgabe als beschleunigtes Eilstückgut wird die Fracht zur Allgemeinen Eilstückgutklasse für das anderthalbfache wirkliche Gewicht, mindestens für 30 kg, berechnet, der Nottarif wird nicht gewährt.

Ausnahmetarif 11 für Düngemittel.

Mit Gültigkeit vom 1. April 1926 werden im Warenverzeichnis des Ausnahmetarifs 11 unter Ziffer 1 „Güter der Klasse D des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs, Teil I Abt B" nachgetragen:

„Phosphorsaures Ammoniak (Diammonphosphat, Diammonphos);

Leunaammonphosphat (Leunaphos, Azophos);

Harnstoffammonphosphat (Harnstoffphos, Urraphos)."

Das bedeutet, daß für diese Güter an Stelle der Frachtsätze der Klassen D, D 10 und D 5 die Frachtsätze der Klassen E, E 10 und E 5 (ungekürzt) anzuwenden sind, wenn die Inhaltsangabe im Frachtbriefe den Zusatz enthält: „Zum Düngen im Deutschen Reich."

Tragbare Ehrenzeichen der sächsischen Fachkammer für Gartenbau.

Die Fachkammer für Gartenbau in Dresden hat ein tragbares Ehrenzeichen am weiß-grünen Bande gestiftet, und zwar für besondere Verdienste um den sächsischen Gartenbau und für Arbeitnehmer, die mindestens fünfundzwanzig Jahre ununterbrochen in ein und demselben gärtnerischen Betriebe tätig gewesen sind. Das Ehrenzeichen in Silber hat die Fachkammer bisher vier sächsischen Fachleuten verliehen, und zwar den Herren Gärtnereibesitzer Fr. Otto Dehne, Chemnitz, Mitglied der Fachkammer für Gartenbau, aus Anlaß seiner fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit als Obmann der Bez.-Gr. Sächsisches Erzgebirge im Reichsverband des deutschen Gartenbaues, Gärtnereibesitzer Oskar Knoch, Chemnitz-Bernsdorf, aus Anlaß seiner dreißigjährigen Tätigkeit als Vorsitzender des Erzgebirgischen Gartenbauvereins, Obergartendirektor a. D. Hofrat Fr. Bouché, Dresden, Ehrenvorsitzender der „Flora", Sächsische Gesellschaft für Botanik und Gartenbau, und Stadtgartendirektor v. Uslar, Dresden, Vorsitzender der „Flora", beiden aus Anlaß des hundertjährigen Bestehens dieser Gesellschaft. Das Ehrenzeichen in Bronze haben bisher 32 in Erwerbsgärtnereien, Gartenverwaltungen und Privatgärtnereien tätige Arbeitnehmer erhalten.

Vom pfälzischen Obstbau.

Die veränderte Wirtschaftslage erfordert im Gebiete des Pfälzischen Großobstbaues eine Anpassung. Im Vorderpfälzischen Obstbaugebiet ist schon in weitem Maße eine Entfernung älterer, nicht mehr rentabler Obstsorten vorgenommen worden. Statt dessen wurden große moderne Neuanlagen errichtet. In geeigneten Böden werden nunmehr Erdbeerkulturen im Großen betrieben. Die Vorräte in einheimischem Obst sind zur Zeit nicht mehr bedeutend. Die Lage im Pfälzischen Obstbau und Obsthandel wird mit Ruhe und großer Aufmerksamkeit in bezug auf Auslandseinfuhr beobachtet.

Denkt an Dresden!
Der IV. Deutsche Gartenbautag findet vom 7.—8. August in Dresden statt.

Buchbesprechung.

Gärtnerische Buchführung

Herausgeg. v. Reichsv. d. d. Gartenbaues e. V.

Ein Mitglied schreibt uns:

Da ich längere Zeit bei Banken und Firmen als Buchhalter tätig war, habe ich als Kenner aller Buchführungsmethoden Ihr seit längerer Zeit angekündigtes „Buchführungsheft" mit großer Spannung erwartet und war wirklich über die Einfachheit, Sachlichkeit und Uebersicht überrascht, da ich mir es schwieriger vorgestellt hatte. Durch die Erklärungen und Beispiele ist die Buchführung so einfach, daß es von jedem ohne Vorkenntnisse in der Buchführung gehandhabt werden kann. Es muß eine Freude sein und soll schon wegen der Geschäftsübersicht, Ersparnis an Zeit und Kosten in keinem Betrieb fehlen. Im Anfang wird es wohl nicht so flott gehen und muß man etwas dabei denken, aber bei kleiner Uebung macht man seine Buchungen nebenher.

Obwohl das vorliegende Werk nur für den Uebergang geschaffen ist, so glaube ich, daß das wichtigste darin enthalten ist, und ist dem Reichsverband dafür zu danken, daß er auch in kaufmännischer Hinsicht seinen Mitgliedern nur Gutes will.

Eckmann, H. — Gedichte.

Eckmann ist von Beruf Gärtner und ein berufener Dichter. Er ist ein Gärtner aus Passion, wie er ein Dichter ist aus innerem Drang. Seine Gedichte sind unmittelbare Wiedergabe innerer Impulse; nicht literarische Konstruktion. Sie zeugen von einer Tiefe des Gemütes, die groß genug ist, die äußeren Schwierigkeiten des technischen Aufbaues ebenso leicht wie geschickt zu überbrücken. Man hört in jedem Gedicht den Dichter sprechen, der das Problematische seiner Liebe in religiöse Formen gießt und dadurch seinen Gedichten unbewußt einen philosophisch-gläubigen Charakter verleiht, der die Tiefe des menschlichen Schicksals nur umso deutlicher hervortreten läßt. Nicht überschwenglich, aber mit einfachen Mitteln eine Wucht des Ausdrucks, wie sie nur aus den Tiefen eines reichen Gemütes erwartet werden kann. Wertvoll erscheint das Büchlein uns besonders auch dadurch, daß es in einer Zeit, wo Dichtkunst mehr Verstandesarbeit und weniger Gefühlsausdruck darstellt, doch noch erkennen läßt, daß jene Ursprünglichkeit des Empfindens nicht ganz erloschen ist im deutschen Vaterlande. —t.

Geschäftliche Mitteilungen.

Firma Wilh. Fabian, Leipzig, Querstr. 4—6. In der am Dienstag, dem 27. April, in Leipzig, Hotel Fröhlich, Wintergartenstr. 14, stattfindenden Gläubigerversammlung der Firma Wilh. Fabian, Leipzig, Querstr. 4—6, schlägt der Schuldner einen Vergleich auf der Basis von 50% vor, von denen je 10% am 1. 5., 1. 8., 1. 11., 1. 3., 1. 4. 1926 bzw. 1927 unter Bürgschaft einer dritten Firma ausbezahlt werden sollen.

Die Hauptgeschäftsstelle ist in der Lage, über nachfolgende Firmen Auskunft zu erteilen:

311 Lohde, Karl, Werder a. d. Havel.
312 Faßbender, Gärtner, Stommeln.
313 Pelce, Giovanni, Blütenversand, Chiasso Schweiz.
314 Große, Richard, Nachflg., Berlin SW., Anhaltstr. 11.

Das Finanzamt

muß für die Besteuerung eines jeden Betriebs Unterlagen beschaffen. Es

nimmt die Besteuerung

nach der vom Reichsverband herausgegebenen Buchführung vor, wenn die Eintragungen vollständig und richtig gemacht sind;

in Ihrem Interesse

liegt es, wenn Sie sich recht bald

nach der Gärtnerischen Buchführung

umsehen. Beschaffen Sie sich für 3,60 M. durch die Gärtnerische Verlagsgesellschaft Berlin SW 48, Friedrichstr. 16, das Buch noch

vor

Beginn des neuen Wirtschaftsjahres, damit Sie es rechtzeitig einrichten können.

„Der Obst- und Gemüsebau" Heft 8 und „Der Blumen- und Pflanzenbau" Heft 9 vom 22. April 1926, enthalten u. a. folgende beachtenswerte Aufsätze:

Zur Eröffnung der Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung Dresden 1926.

I. Dresden als Ausstellungsstadt und die Jubiläums-Gartenbau-Ausstellung.

II. Die Grünanlagen der Stadt Dresden.

III. Der Dresdener Gartenbau: 1. Die Sonderkulturen. 2. Der Gemüsebau. 3. Ein Rundgang durch die Gartenbaubetriebe östlich von Dresden.

Aus unseren Zeitschriften.

SLUB Wir führen Wissen. TU Berlin UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK DEUTSCHE GARTENBAUBIBLIOTHEK E.V.